

**Satzung des Vereins
"Förderverein Freie Waldorfschule Emmendingen e.V."**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Freie Waldorfschule Emmendingen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Emmendingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist ab 01.08.1996 das Schuljahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1997 (§§51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Heilpädagogische Sozialwerk e.V., Wintererstr. 83, 79104 Freiburg, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen hat.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Freie Waldorfschule Emmendingen mit dem Ziel, Schüler ohne und mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemeinsam und ziendifferent zu unterrichten. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Einrichtung und den Unterhalt einer Nachmittagsbetreuung.
- (2) Darüber hinaus fördert der Verein andere Einrichtungen, die sich mit der Förderung der Waldorfpädagogik und der Integration von nichtbehinderten und behinderten Kindern und Jugendlichen befassen.
- (2) Der Schulverein betrachtet es als seine soziale Aufgabe, Kindern aller Bevölkerungsschichten ohne Ansehen der Rasse, Religion oder Nation den Besuch dieser Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Entfällt (lt. MV vom 23.01.01)
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres oder zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn er mindestens sechs Wochen vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wurde.
- (4) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Schlichtungskreis kann angerufen werden und entscheidet – vorbehaltlich gerichtlicher Prüfung - abschließend, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Entfällt (lt. MV vom 23.01.01)

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, aus sozialen Gründen die Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Das Kollegium
Der Schlichtungskreis
- (2) Alle Mitglieder des Vereins dürfen als Gäste an Sitzungen der Organe teilnehmen, nicht aber an der LehrerInnenkonferenz des Kollegiums sowie an internen Besprechungen des Schlichtungskreises. Der Schlichtungskreis tagt vereinsöffentlich, kann aber die Öffentlichkeit ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sämtliche Organe dürfen Gäste nur ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. der Gast die Sitzung stört oder Personalsachen oder sonstige sensible oder mit Takt zu behandelnde Angelegenheiten beraten werden.
- (3) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit diese Satzung dafür keine Beschränkungen vorsieht oder Geschäftsordnungsfragen regelt.
- (4) Es besteht unter den Vereinsorganen eine allgemeine gegenseitige Anhörungs-, Berichts- und Abstimmungspflicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, wählt die Mitglieder des Schlichtungskreises und entscheidet über alle grundlegenden Fragen, sofern kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Post zu übergeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnungen der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom ProtokollführerIn und vom VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.
- (5) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zu veranstalten, jedoch nicht während der Ferienzeiten. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr vor. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, welche in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres Bericht zu erstatten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für eine bestimmte Zeit aus ihrem Kreis Vertrauenspersonen wählen, die finanzielle Vereinbarungen mit den einzelnen Elternhäusern treffen.
- (7) Ist ein Vereinsmitglied zum Datum der Mitgliederversammlung verhindert, so kann es eine Person seines Vertrauens durch schriftliche Vollmacht beauftragen, rede-, antrags- und stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung demjenigen zu übergeben, der die Anwesenheitsliste führt. Eine Vertrauensperson darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.
- (8) Wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Anwesenden nur durch Vollmacht autorisiert sind, werden die Vollmachten in Bezug auf Antrags- und Stimmberechtigung nicht wirksam.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:
Zwei Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung vom Januar 2001 zunächst auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die anderen auf die Dauer von drei Jahren; danach werden die Vorstandsmitglieder jeweils im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei je zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie ihm durch diese Satzung oder durch das Gesetz zugewiesen sind. Der Vorstand soll vor allem die Tätigkeiten der anderen Organe koordinieren, Anregungen zur Einrichtung von Arbeitskreisen geben und Verantwortung einfordern, insbesondere an die Erfüllung der satzungsgemäßen und selbstgesetzten Aufgaben erinnern und Organe

anregen, sich Verfahren für ihre Arbeit aufzuerlegen und BeraterInnen hinzuzuziehen, die die Qualität und die Aufgabenerfüllung sichern.

Der Vorstand ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 2. Für den Jahresbericht vor der Mitgliederversammlung.
 3. Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
 4. Für die Koordinationsaufgabe, sofern er diese nicht an ein entsprechendes Gremium überträgt.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsaufgaben Einzelpersonen beauftragen oder Arbeitskreise einrichten. Der Vorstand unterstützt die Bildung von Arbeitskreisen, sofern sie im Sinn der Vereinsatzung tätig sind.
- (6) Bestellt der Vorstand eine/n GeschäftsführerIn, muss diese/r das Vertrauen des Kollegiums besitzen.
- (7) Der Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei regel- und termingerecht einberufenen Vorstandssitzungen anwesend sind. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer oder durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mind. 3 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (9) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter oder der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Für Vorstandsmitglieder, die zugleich dem Kollegium angehören, entscheidet über Art und Höhe einer Vergütung allein das Kollegium. Über eine Vergütung der anderen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 "Jour fixe"

entfällt laut Mitgliederversammlung vom 23.01.2001

§ 10 Kollegium

- (1) Das Kollegium nimmt alle für den laufenden Schulbetrieb notwendigen Aufgaben wahr, die sich auf den Unterricht, die pädagogischen Fragen und die damit verbundene Selbstverwaltung beziehen. Die Zurückstellung von zur 1. Klasse angemeldeten Kindern ist Aufgabe des Kollegiums. Es ist ausschließlich zuständig für diese Aufgaben, sowie für Aufgaben, die dem Kollegium oder der Schule oder der LehrerInnenkonferenz oder einem Arbeitskreis oder jeweils Teilen davon durch diese Satzung ohne Einschränkung übertragen werden. Für andere Aufgaben mit pädagogischem Einschlag sind das Kollegium, ein Teil oder Mitglieder des Kollegiums nur solange zuständig, bis ein Arbeitskreis sie oder Teile davon übernommen hat.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind das Kollegium und seine Mitglieder eigenverantwortlich tätig, entscheiden aufgrund ihrer Kompetenz und sind keinerlei Weisungen unterworfen.
- (3) Das Kollegium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 11 Schlichtungskreis

- (1) Der Schlichtungskreis hat höchstens fünf Mitglieder. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sofern ein Schlichtungskreis nicht gewählt ist, ist der Vorstand berechtigt, für den Fall, dass der Schlichtungskreis angerufen wird, bis zu drei Mitglieder des Schlichtungskreises zu bestimmen. Im Übrigen ist jede Partei, die den Schlichtungskreis angerufen hat, berechtigt, jeweils ein Mitglied des Schlichtungskreises zu bestimmen. Mit der Wahl von Mitgliedern des Schlichtungskreises durch die Mitgliederversammlung bzw. durch Bestimmung des Vorstandes, scheidet frühere Mitglieder aus.
- (2) Vereinsmitglieder dürfen dem Schlichtungskreis angehören. Nichtmitglieder des Vereins sollen ihm angehören, wobei die Mitglieder des Schlichtungskreises über Erfahrungen im Schul- und Vereinsleben verfügen sollten, möglichst aus dem Waldorfschulbereich.
- (3) Der Schlichtungskreis sollte bei Streitigkeiten mit einem einzelnen Mitglied vor Einleitung gerichtlicher Schritte angerufen werden, falls das Mitglied sein diesbezügliches Einverständnis durch Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung vorher bekundet hat. Bei Streitigkeiten eines Einzelnen mit Vereinsorganen muß der Schlichtungskreis angerufen werden. Gleiches gilt sinngemäß bei internen Streitigkeiten von Vereinsorganen. Der Schlichtungskreis entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Der Schlichtungskreis entwirft eine Schlichtungskreisordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 12
Übergangsbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam. Der Vorstand hat unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

(in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2016 geänderte Fassung)